



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

04.0704.01

BD/P040704
Basel, 30. Januar 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 29. Januar 2008

Ratschlag

**Öffentliche Gebäude
Begehbar- und Nutzbarmachung für Menschen mit einer Behinderung**

Inhaltsverzeichnis

1. BEGEHREN	3
2. BEGRÜNDUNG	3
2.1 Ausgangslage	3
2.2 Abgrenzung	4
2.2.1 Personen mit einer Behinderung die beim Kanton angestellt sind.....	4
2.2.2 Universität und Fachhochschule Nordwestschweiz	4
2.2.3 Öffentliche WC-Anlagen	4
3. STRATEGIE	4
3.1 Allgemein	4
3.2 Verwaltungsbauten aller Departemente.....	5
3.3 Erziehungsdepartement.....	5
3.3.1 Schulen	6
3.3.2 Kindergärten.....	6
3.3.3 Rektorate.....	6
3.3.4 Sportbad St. Jakob.....	6
3.3.5 Museen	6
3.4 Baudepartement.....	6
3.4.1 Friedhöfe	6
4. ZUR AUSFÜHRUNG BEANTRAGTE MASSNAHMEN UND IHRE KOSTEN	7
4.1 Bauliche Massnahmen.....	7
4.2 Umsetzung der Massnahmen.....	7
4.3 Grobkostenschätzung	7
4.4 Betriebskosten	8
5. TERMINE	8
6. ZUSAMMENFASSUNG.....	9
7. ANTRAG	9

1. BEGEHREN

Für die Umsetzung der notwendigen Massnahmen zur Begehbar- und Nutzbarmachung der öffentlichen Gebäude mit Publikumsverkehr für Menschen mit einer Behinderung wird ein Rahmenkredit von CHF 7'000'000 (Indexstand April 2006 = 111.9 Punkte, Basis ZBI 1998) zu Lasten der Rechnung des Baudepartements, Hochbau- und Planungsamt, Hauptabteilung Hochbau (Pos. 420013026001), verteilt auf die Jahre 2008 (CHF 1'200'000), 2009 (CHF 2'000'000), 2010 (CHF 2'000'000) und 2011 (CHF 1'800'000), beantragt.

2. BEGRÜNDUNG

2.1 Ausgangslage

Die Massnahmen, die mit diesem Ratschlag umgesetzt werden sollen, stützen sich einerseits auf die Schweizerische Bundesverfassung, das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit einer Behinderung, die Verfassung des Kantons Basel-Stadt, das vom Regierungsrat im Dezember 2002 genehmigte kantonale Leitbild „Erwachsene Menschen mit einer Behinderung“ und andererseits auf RRB Nr. 04/15/7 vom 4. Mai 2004 (Bericht und Anträge zur Bestandesaufnahme der Zugänglichkeit von kantonalen Stellen mit Publikumsverkehr für behinderte Menschen) sowie RRB Nr. 05/08/3 vom 8. März 2005 (Aufnahme ins Investitionsprogramm).

In der Bundesverfassung wird im Artikel 8, Absatz 2 festgehalten:

Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen ... einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz definiert eine Benachteiligung beim Zugang zu Bauten und Dienstleistungen in Artikel 2, Absätze 3 und 4 wie folgt:

Eine Benachteiligung beim Zugang zu einer Baute, einer Anlage ... liegt vor, wenn der Zugang für Behinderte aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist.

Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung liegt vor, wenn diese für Behinderte nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt hält in Artikel 8, Absätze 2 und 3 fest:

Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen ... einer Behinderung.

Für Behinderte sind der Zugang zu Bauten und Anlagen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, soweit wirtschaftlich zumutbar, gewährleistet

Das Leitbild „Erwachsene Menschen mit einer Behinderung“ enthält im Bereich „Mobilität und Kommunikation“ unter anderem den Leitsatz und Umsetzungsvorschlag:

Menschen mit einer Behinderung erreichen und nutzen Bauten und Anlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder in denen öffentliche Dienstleistungen angeboten werden.

Der Kanton Basel-Stadt macht staatliche Gebäude in vorbildlicher Weise für behinderte Menschen zugänglich und nutzbar.

2.2 Abgrenzung

2.2.1 Personen mit einer Behinderung, die beim Kanton angestellt sind

Gebäude und Anlagen sollen kein Hinderungsgrund sein, Menschen mit einer Behinderung anzustellen oder weiter zu beschäftigen. Jeder Fall muss aber im Hinblick auf die behindertengerechte Einrichtung des Arbeitsplatzes und seines Umfeldes individuell geprüft werden. Wichtig ist, dass unbürokratisch und rasch gehandelt werden kann. Die Mittel dafür sind in Form der Kleininvestitionspauschale bei jedem Departement vorhanden und sind nicht Teil der Massnahmen im Rahmen dieses Ratschlages.

2.2.2 Universität und Fachhochschule Nordwestschweiz

Die Universität ist für den Unterhalt und die Anpassung der von ihr genutzten Bauten selbst verantwortlich, d.h. auch dafür, dass sie in vorbildlicher Weise für behinderte Studierende sowie für Mitarbeitende zugänglich und nutzbar sind. Die Mittel dazu stehen mit dem Immobilienfonds zur Verfügung. In diesem Rahmen wurden schon etliche Massnahmen umgesetzt, weitere Anstrengungen sind aber notwendig. Diese sind nicht Teil der Massnahmen im Rahmen dieses Ratschlages.

Teile der Fachhochschule Nordwestschweiz sind provisorisch in verschiedenen Gebäuden des Kantons Basel-Stadt untergebracht. Im Rahmen des aktuellen Bauprogramms für die Fachhochschule ist ein Ersatz dieser Provisorien vorgesehen. Deshalb sind im Rahmen dieses Ratslags keine Anpassungen vorgesehen.

2.2.3 Öffentliche WC-Anlagen

Die Anpassung der öffentlichen WC-Anlagen an die Bedürfnisse behinderter Menschen ist Teil des laufenden Programms "Öffentliche WC-Anlagen" (PKC-Nr. 420634021003).

3. STRATEGIE

3.1 Allgemein

Die Strategie für die Anpassung der staatlichen Liegenschaften wurde zusammen mit Vertretern der einzelnen Departemente sowie mit dem kantonalen Delegierten für die Integration und Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung und der „pro infirmis“ erarbeitet. Die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Angebote und Dienstleistungen sind in einer Vielzahl von Gebäuden untergebracht. Einerseits in Neubauten, die in den letzten Jahren erstellt wurden und die den Bedürfnissen behinderter Menschen angepasst sind, andererseits in älteren und historischen Bauten, die diesen Bedürfnissen nur zum Teil gerecht werden.

Es ist weder sinnvoll noch notwendig (Kosten, Denkmalpflege usw.), alle vom Kanton genutzte Gebäude bis in die „hintersten Winkel“ für Personen mit einer Behinderung begeh- und nutzbar zu machen. Die erarbeitete Strategie stellt aber in allen Gebäuden mit Publikumsverkehr sicher, dass behinderte Menschen die staatlichen Angebote und Dienstleistungen ohne Benachteiligung nutzen können. Dazu bedarf es teilweise baulicher Anpassungen mit Liften, Rampen, Geländern, Beschriftungen, Beleuchtungen usw. Anderorts teilweise genügen für die Erreichung des Ziels organisatorische Mittel. Das heisst, dass je nach Unterbringung einer staatlichen Institution ein eigener Lösungsansatz gewählt werden muss.

Die vorgesehenen Massnahmen richten sich ausschliesslich nach den Bedürfnissen behinderter Menschen. Wenn die Nutzung der Gebäude auch für Menschen ohne Behinderung einfacher und komfortabler wird, ist das eine angenehme Nebenerscheinung.

Mit Hilfe der Angaben aus den Departementen wurden diejenigen Gebäude ermittelt, die Publikumsverkehr haben und darum entsprechend ausgerüstet werden müssen (Stand 2006). Der Umfang des Publikumsverkehrs hat bei diesen Überlegungen keine Rolle gespielt, entscheidend war einzig, dass in diesem Gebäude eine öffentliche Dienstleistung angeboten wird.

Das Erziehungsdepartement nimmt eine besondere Stellung ein, weil neben reinen Verwaltungsbauten hier auch Schulen, Kindergärten, Museen, Heime und Sportanlagen unter dem Aspekt der Begehbar- und Nutzbarmachung für Menschen mit einer Behinderung zu begutachten sind. Gleiches gilt für das Baudepartement hinsichtlich der Friedhofbauten.

3.2 Verwaltungsbauten aller Departemente

Alle Gebäude der Verwaltung mit Publikumsverkehr sollen mindestens wie folgt ausgerüstet werden:

- Rollstuhlgängiger Zugang, wenn immer möglich identisch mit dem Haupteingang des Gebäudes;
- Bedienter Empfang oder übersichtliche schriftliche Information mit Kommunikationsmöglichkeit (z.B. Telefon);
- Mit dem Rollstuhl erreichbarer Besprechungsraum;
- Behindertengerechte Toilettenanlage auf dem gleichen Niveau wie der Besprechungsraum.

3.3 Erziehungsdepartement

Das Erziehungsdepartement hat nach Rücksprache mit seinen Ressorts die gesamten Gebäude wie folgt priorisiert:

1. Schulen
2. Kindergärten
3. Rektorate, Verwaltungsbauten
4. Sportbad St. Jakob
5. Museen
6. Heilpädagogische Schulen (HPS)
7. Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Diese Prioritäten sollen mit den folgenden Strategien angegangen werden:

3.3.1 Schulen

Von 65 Schulen sind 34 behindertengerecht ausgebaut. 22 weitere Schulen sollen so zugänglich und nutzbar gemacht werden, dass stufengerecht kein Kind mit einer Behinderung im Sinne des Ratschlages diskriminiert wird. Alle in diesem Konzept enthaltenen Schulbauten haben die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- Mindestens das Erdgeschoss ist für Menschen mit einer Behinderung zugänglich;
- Aulen oder sonstige Versammlungsräume sind ebenfalls für Menschen mit einer Behinderung zugänglich;
- Die entsprechenden Sanitärräume sind vorhanden.

Für Gespräche mit Eltern mit einer Behinderung sind situationsgerecht individuelle Lösungen zu suchen. Für diesen Aspekt werden keine baulichen Massnahmen getroffen.

3.3.2 Kindergärten

Rund ein Viertel der Kindergärten sind entsprechend ausgerüstet. Weil jedes Jahr in diversen Quartieren bis zu zehn Kindergärten geschlossen werden, an anderen Orten hingegen wieder neue Lokale eröffnet werden, wird darauf verzichtet, alle Kindergärten systematisch an die Bedürfnisse der Kinder mit einer Behinderung anzupassen. Lediglich die Integrationskindergärten werden entsprechen angepasst.

Bezüglich Elterngespräche wird gleich verfahren wie bei den Schulen.

3.3.3 Rektorate

Die Rektorate sollen wie die Verwaltungsbauten behandelt werden.

3.3.4 Sportbad St. Jakob

Neben geeigneten Garderoben und Sanitäreinrichtungen für behinderte Menschen soll eine Einstiegsmöglichkeit ins Schwimmbecken für Menschen mit einer Behinderung geschaffen werden.

3.3.5 Museen

Hinsichtlich der Museumsbauten wurde für Menschen mit einer Behinderung bereits viel vorgekehrt. Trotzdem besteht aber auch hier noch Handlungsbedarf. Ziel ist es, möglichst viele Ausstellungsräume zugänglich zu machen. Da die Museen überwiegend in historischen Gebäuden untergebracht sind, ist ein situatives und verhältnismässiges Vorgehen erforderlich.

3.4 Baudepartement

3.4.1 Friedhöfe

Neben den Verwaltungsgebäuden sollen die Aufbahrungs- und Kulträume sowie die Erd- und Urnengräber für Menschen mit einer Behinderung zugänglich werden und entsprechende Sanitärräume zur Verfügung stehen.

4. ZUR AUSFÜHRUNG BEANTRAGTE MASSNAHMEN UND IHRE KOSTEN

4.1 Bauliche Massnahmen

Öffentliche Gebäude für Menschen mit einer Behinderung begeh- und nutzbar zu machen, erfordert eine grosse Anzahl von baulichen Eingriffen. Umfangreichere Massnahmen sollen als einzelne Projekte abgewickelt werden, da je nach Gebäude andere Rahmenbedingungen gelten (Nutzer, Denkmalpflege, usw.).

Neben diesen Projekten sind kleine Eingriffe (Korrekturen) in praktisch allen Gebäuden mit Publikumsverkehr notwendig, wie der Einbau von zusätzlichen Geländern und Handläufen für gehbehinderte Menschen, Markierung von Stufen, Verbesserung der Signalisationen und Optimierung der Beleuchtung für Menschen mit einer Sehbehinderung, Anpassung von Belägen und Schwelben, kleine Reorganisationen usw.

Die Massnahmen richten sich ausschliesslich nach den angebotenen Dienstleistungen in den Gebäuden und den Bedürfnissen vom Menschen mit einer Behinderung, sie sind eine Zentrale Aufgabe des Kantons und gehen den Wünschen der Nutzer vor. Es wurden keine Vorhaben (z.B. Lifteinbau) berücksichtigt, die nicht im Zusammenhang mit der Aufgabe stehen.

Die Prüfung der Bauten hat auch ergeben, dass Institutionen teilweise in Bauten untergebracht sind, die nur mit grossem Aufwand angepasst werden könnten (z. B. Jugendpsychiatrie), für solche Liegenschaften sollen Gebäude gesucht werden, die sich für die entsprechende Nutzung besser eignen. Die sich daraus ergebenden Umzugsprojekte inklusive allen Anpassungen, auch die für Menschen mit einer Behinderung sind nicht Teil dieses Ratsschlages.

4.2 Umsetzung der Massnahmen

Die Verantwortung für die Umsetzung liegt in der Hand einer Baukommission. Sie ist zusammengesetzt nach der "Standard-Projektorganisation" der zentralen Raumdienste Basel-Stadt (ein Vertreter der Immobilien Basel-Stadt, ein Vertreter des Hochbau- und Planungsamtes, situativ ein Vertreter aus den Departementen sowie ein Vertreter der verwaltungsinternen Fachstelle für die Integration und Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung). Für alle vorgesehenen Massnahmen sind ein Bauprojekt und eine detaillierte Kostenberechnung zu erarbeiten, die von der Baukommission geprüft werden müssen.

Kleinere Massnahmen wie Anpassen von Sanitärräumen, Einbau von Rampen usw. mit einem Kostenrahmen bis CHF 300'000 pro Gebäude werden von der Baukommission bewilligt. Für grössere Vorhaben (über CHF 300'000), wie Einbau von Liftanlagen und umfangreiche Anpassungen im Gebäudeinnern, ist eine Vollzugsermächtigung des Regierungsrats einzuholen.

4.3 Grobkostenschätzung

Die Kosten für die Begehbar- und Nutzbarmachung öffentlicher Gebäude für Menschen mit einer Behinderung werden mit einer Genauigkeit von ca. +/- 20% ermittelt.

Alle von den Departementen bezeichneten Gebäude mit Publikumsverkehr (Stand 2006)

wurden untersucht und gemäss den strategischen Vorgaben wurde eine Lösung entwickelt. Die Dienstleistungen der öffentlichen Hand sind einem steten Wandel unterworfen (Neuorganisationen, Zusammenlegungen, RV09, usw.). Damit ändern sich auch die Bedürfnisse der Menschen mit einer Behinderung. Es ist möglich, dass ein Gebäude, das heute keinen Publikumsverkehr hat, innerhalb der Laufzeit dieses Investitionsprojektes für das Publikum geöffnet werden soll, oder dass auf Grund einer Vergrösserung des Publikumsverkehrs weitergehende Massnahmen (z.B. Einbau eines Lifts) notwendig werden. Selbstredend ist auch eine umgekehrte Entwicklung denkbar. Obschon die notwendigen Massnahmen und die daraus resultierenden Kosten auf der Basis von Vorprojekten ermittelt wurden, wird ein Rahmenkredit beantragt, damit während der Erfüllung der Aufgabe auf entsprechende Änderungen eingegangen werden kann.

Die Kosten für die anfallenden Massnahmen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Departemente (Stand 2007):

Baudepartement (BD)	ca. CHF	500'000.00
Erziehungsdepartement (ED) Schulen	ca. CHF	4'100'000.00
Erziehungsdepartement (ED) sonstige Bauten	ca. CHF	500'000.00
Finanzdepartement (FD)	ca. CHF	100'000.00
Gesundheitsdepartement (GD)	ca. CHF	700'000.00
Justizdepartement (JD)	ca. CHF	240'000.00
Sicherheitsdepartement (SiD)	ca. CHF	160'000.00
Wirtschafts- und Sozialdepartement (WSD)	ca. CHF	200'000.00
Anpassungen, neue Massnahmen	ca. CHF	500'000.00
Total der beantragten Investitionen	CHF	7'000'000.00

Bei der Umsetzung der Massnahmen für die Begehbar- und Nutzbarmachung öffentlicher Gebäude für Menschen mit einer Behinderung können sich Verschiebungen ergeben.

4.4 Betriebskosten

Die vorgesehenen Massnahmen beinhalten zum Teil Ersatzvornahmen an bestehenden Einrichtungen. Neue Einrichtungen (z.B. Lifte) führen zu einer Erhöhung des Aufwandes für den Unterhalt. Die zusätzlichen Kosten für Service und Reparaturen werden nach Erfahrungswerten im Durchschnitt wie folgt geschätzt:

Service	CHF/p. a.	50'000.00
Unterhalt	CHF/p. a.	105'000.00

5. TERMINE

Die für die Umsetzung der genannten Massnahmen vorgesehenen Kosten sind verteilt auf vier Jahre im Investitionsprogramm eingestellt. Die Ausführung der Arbeiten soll deshalb in darauf abgestimmten Projekten gemäss den Prioritäten der Departemente erfolgen.

Die Genehmigung des notwendigen Kredits durch den Grossen Rat vorausgesetzt, soll mit den Arbeiten 2008 begonnen werden. Die Fertigstellung ist auf Ende 2011 geplant.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Alle von den Departementen bezeichneten Bauten sind vor Ort untersucht und bewertet worden. Mit den vorgesehenen Massnahmen und Anpassungen kann sichergestellt werden, dass Menschen mit einer Behinderung die öffentlichen Gebäude begehen und nutzen können, ohne diskriminiert oder benachteiligt zu werden. Es wurde bei allen Massnahmen nach einfachen und pragmatischern Lösungen gesucht. Dazu ist festzuhalten, dass bauliche Massnahmen nur eine Möglichkeit zur Zielerreichung sind, eine andere sind organisatorische Massnahmen. Sowohl bauliche wie organisatorische Massnahmen werden zusammen mit den betroffenen Amtsstellen festgelegt.

Die Baukommission wird Qualität und Kosten aller Massnahmen so priorisieren, dass die Mittel von CHF 7'000'000 gemäss den gewählten Strategien eingesetzt werden können. Alle grösseren Projekte über CHF 300'000 werden dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

7. ANTRAG

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Eva Herzog
Präsidentin

Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Ratschlag

Öffentliche Gebäude

Begehbar- und Nutzbarmachung für Menschen mit einer Behinderung

(vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Ratschlag und in den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission, beschliesst:

://: Für die Umsetzung der notwendigen Massnahmen zur Begehbar- und Nutzbarmachung der öffentlichen Gebäude mit Publikumsverkehr für Menschen mit einer Behinderung wird ein Rahmenkredit von CHF 7'000'000 (Indexstand April 2006 = 111.9 Punkte, Basis ZBI 1998) zu Lasten der Rechnung des Baudepartements, Hochbau- und Planungsamt, Hauptabteilung Hochbau (Pos. 420013026001), verteilt auf die Jahre 2008 (CHF 1'200'000), 2009 (CHF 2'000'000), 2010 (CHF 2'000'000) und 2011 (CHF 1'800'000), bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.